

4.1 Satzung

des "Bildungswerkes des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V."

1 Name und Sitz

1.1 Das "Bildungswerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V." (im folgenden Text - Bildungswerk -) ist die Einrichtung des Landessportbundes für Erwachsenenbildung/Weiterbildung gemäß dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2 Es hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2 Grundsätze

2.1 Das Bildungswerk bekennt sich zur demokratischen, freiheitlichen, parteipolitisch wie religiös und weltanschaulich toleranten Bildungstätigkeit.

2.2 Das Bildungsangebot ist für alle interessierten Bürger/-innen zugänglich.

2.3 Es gelten die Freiheit der Lehre und die Treue zur Verfassung sowie die Einheit der Bildung.

2.4 Das Bildungswerk arbeitet mit anderen, ähnlich gerichteten Bildungseinrichtungen wie solchen der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung sowie mit Schulen und Hochschulen zusammen.

2.5 Das Bildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abga-

benordnung vom 01.01.1977. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Aufgabe

Es ist Aufgabe des Bildungswerkes, in freier und ungebundener Bildungstätigkeit jedem die Möglichkeit zu geben, die Bedeutung und Verantwortung des Sports in Staat und Gesellschaft zu erkennen und sich durch politische, soziale, kulturelle und sportliche Weiterbildungsmaßnahmen zu befähigen, über Mitwirkung Mitverantwortung in allen gesellschaftlichen Bereichen übernehmen zu können. Das Bildungswerk bietet Weiterbildungsveranstaltungen an, um individuelle und gesellschaftliche Weiterbildungsansprüche zu erfüllen.

4 Rechtsgrundlagen

4.1 Rechtsgrundlagen des Bildungswerkes sind die Satzung und die Ordnungen, die es zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind für das Bildungswerk verbindlich.

4.2 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Bildungswerkes ist der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Seine Mitgliedsorganisationen und die Stadt- und Kreissportbünde können dem Bildungswerk beitreten.

5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß aus dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen oder Auflösung.

6 Organe

Die Organe des Bildungswerkes sind

6.1 die Mitgliederversammlung

6.2 der Vorstand

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bildungswerkes. Sie bestimmt die Richtlinien des Bildungswerkes, berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, nimmt Berichte des Vorstandes und der Prüfer/-innen entgegen, erteilt Entlastungen, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt

über Änderungen der Satzung und anderer vorliegender Anträge.

7.2 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und aus den Vertretern der Mitglieder.

7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr im vierten Quartal zusammen. Sie wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn vom Vorstand einberufen.

7.4 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin bei dem/der Vorstandsvorsitzenden eingereicht sein. Der Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen.

7.4.1 Jedes Mitglied des LSB-Präsidiums gemäß Ziffer 17.2 der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen hat eine Stimme.

7.4.2 Jede Mitgliedsorganisation hat, sofern sie dem Bildungswerk beitrifft, eine Stimme; Mitgliedsorganisationen mit über 50.000 erwachsenen Mitgliedern erhalten darüber hinaus eine weitere Stimme.

7.4.3 Jeder Stadt- und Kreissportbund, sofern er dem Bildungswerk beitrifft, hat eine Stimme.

7.4.4 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

7.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden. Auch der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederver-

sammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zehn Tage verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich auch die Frist für die Stellung der Anträge auf eine Woche.

7.6 Stimmübertragung ist nur innerhalb der Mitglieder zulässig.

7.7 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Vertreter/-in geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

7.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und einem/einer Protokollführer/-in unterzeichnet.

8 Vorstand

8.1 Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Bildungswerkes im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trägt die Verantwortung für die Arbeit des Bildungswerkes. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

8.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem /der Schatzmeister/-in
4. dem/der Geschäftsführer/-in
5. dem/der Leiter/-in
6. zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

8.2.1 Der/Die Vorsitzende ist der/die Präsident/-in oder einer/eine der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, der/die Schatzmeister/-in der/die Schatzmeister/-in des LSB NW. Falls der/die Präsident/-in des Landessportbundes den Vorsitz des Bildungswerkes nicht übernimmt,

entscheidet das Präsidium des LSB, welcher der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen Vorsitzender/Vorsitzende des Bildungswerkes wird.

8.2.2 Der/Die Geschäftsführer/-in ist der/die Hauptgeschäftsführer/-in des LSB NW.

8.2.3 Der/die Leiter/-in des Bildungswerkes wird vom Vorstand des Bildungswerkes hauptberuflich angestellt.

8.3 Der Vorstand im Übrigen wird in jedem vierten Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

8.4 Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/-in. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden tritt an seine/ihre Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

8.5 Im Übrigen vertritt der/die erste Vorsitzende das Bildungswerk. Er/Sie beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn/sie der/die stellvertretende Vorsitzende.

8.6 Leiter/-in und Geschäftsführer/-in arbeiten in der Geschäftsleitung zusammen.

8.7 Der/Die Leiter/-in ist der/die dem Vorstand verantwortliche Leiter/-in des Bildungswerkes. Er/Sie setzt die Politik des Vorstandes nach innen und außen um.

8.8 Der/Die Geschäftsführer/-in sichert über seine/ihre grundsätzlichen Aufgaben in der Geschäftsleitung hinaus die

4.1

Integration des Bildungswerkes im Landessportbund ab. Er/Sie verantwortet sich gegenüber dem Vorstand.

9 Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen grundsätzlich nicht mehr als fünf Personen angehören sollen. Der/Die Vorsitzende soll Mitglied des Vorstandes sein. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, so weit nicht anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch den Vorstand.

10 Organisation

10.1 Das Bildungswerk führt zentral und dezentral Lehrveranstaltungen in Bildungsstätten und geeigneten Einrichtungen durch.

10.2 Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben

- Behandlung von Grundsatzfragen
- Beratung von Bildungs-, Haushalts- und Stellenplan
- Haushaltsplanüberwachung, Jahresabschluss

10.3 Die dem Bildungswerk beigetretenen Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NW und die SSB/KSB planen und führen im Auftrag des Bildungswerkes als "Außenstellen" die dezentrale Bildungsarbeit durch. Die Mitgliedsorganisation/der SSB/KSB beruft/wählt einen/eine "Außenstellenleiter/in", der/die in ihrem/ seinem Auftrag die Außenstelle führt.

10.4 Der/Die Außenstellenleiter/in

- ist verantwortlich für die Arbeit der Außenstelle unter Beachtung der ge-

setzlichen Grundlagen, der Satzung, der Ordnungen und Leitlinien des Bildungswerkes;

- verantwortet sich gegenüber der eigenen Mitgliedsorganisation/dem SSB/KSB und gegenüber der als Beauftragte des Vorstandes tätigen Geschäftsleitung;
- sollte Mitglied des Vorstandes der Mitgliedsorganisation/des SSB/KSB sein;
- vertritt die Interessen des Mitglieds nach innen und nach außen;
- ist in Vertretung der Geschäftsleitung Dienstanweisungsberechtigter/Dienst-anweisungsberechtigte gegenüber hauptberuflichen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen seiner/ihrer Außenstelle und übt die Dienstaufsicht aus.

10.5 Zur Unterstützung und Beratung der Außenstellenleitung beruft die Mitgliedsorganisation/der SSB/KSB einen Außenstellenbeirat. Er setzt sich zusammen aus

- dem/der Außenstellenleiter/-in als Vorsitzendem/Vorsitzender
- einem Vorstandsmitglied der Mitgliedsorganisation/des SSB/KSB als stellvertretendem Vorsitzenden/stellvertretender Vorsitzender
- dem/der hauptberuflichen Pädagogischen Leiter/-in der Außenstelle (bzw. einem/einer hauptberuflichen Mitarbeiter/-in)
- einem/einer Vertreter/-in der Kursleiter/-innen
- weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen

11 Mitarbeiter/-innenkollegium

11.1 Leiter/-in, die Referatsleiter/-innen und der/die Abteilungsleiter/-in, die Pädagogischen Leiter/-innen der Außenstellen und ein Vertreter/eine Vertreterin der hauptberuflichen Verwaltungsmitarbeiter/-innen bilden das Mitarbeiter/-innenkollegium.

11.2 Das Mitarbeiter/-innenkollegium tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen; darüber hinaus bei Bedarf auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kollegiums oder auf Wunsch des Leiters/der Leiterin. Bei Bedarf können alle hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen eingeladen werden. Die Teilnahme an Sitzungen des Kollegiums ist zu gewährleisten.

11.3 Das Mitarbeiter/-innenkollegium wird durch den Leiter/die Leiterin, in seiner/ihrer Abwesenheit oder Verhinderung durch seinen/ihren Vertreter/-in geleitet.

11.4 Das Mitarbeiter/-innenkollegium berät über inhaltliche Entwicklungen des Bildungswerkes und beschließt Empfehlungen, die sich an den Leiter/die Leiterin oder über den Leiter/die Leiterin an den Vorstand richten.

11.5 Das Mitarbeiter/-innenkollegium wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vertreter/die Vertreterin der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen für den Pädagogischen Beirat.

12 Mitarbeiter/-innenversammlung

12.1 Die Geschäftsleitung führt mindestens einmal im Jahr eine Versammlung für die hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Bildungswerkes durch.

12.2 Die Mitarbeiter/-innenversammlung

- dient der gegenseitigen Information und Aussprache zwischen Geschäftsleitung und den hauptberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- wählt den/die Vertreter/-in und den/die Stellvertreter/-in für das Mitarbeiter/-innenkollegium für die Dauer von zwei Jahren (die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind hierbei nicht stimmberechtigt).

13 Mitwirkungsrechte der nebenberuflichen Pädagogischen Mitarbeiter/-innen

13.1 Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen, die in den Außenstellen Kurse leiten, treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt auf Einladung der Außenstelle zu einer Versammlung zusammen.

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information;
- Beratung von Anregungen für den Außenstellenbeirat;
- Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin und dessen Stellvertreters/deren Stellvertreterin für den Außenstellenbeirat.

4.1

13.2 Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Zentrale und der landesweit tätigen Außenstellen können ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen an den Leiter/die Leiterin bzw. die zuständige Außenstellenleitung richten.

14 Mitwirkungsrechte der Teilnehmer/-innen

14.1 Die Teilnehmer/-innen an Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, können jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung den/die Kurssprecher/-in und den/die Stellvertreter/-in wählen. Aufgaben von Kurssprecher/-in bzw. Stellvertreter/-in sind

- die Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer/-innen gegenüber der Kursleitung
- die Vertretung der Kursteilnehmer/-innen in der Kurssprecher/-innenversammlung.

Die Teilnehmer/-innen haben somit Gelegenheit, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Die Teilnehmer/-innen können ihre Anregungen auch direkt dem Außenstellenbeirat zuleiten.

14.2 Auf Antrag lädt die Außenstellenleitung die Kurssprecher/-innen einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Kurssprecher/-innenversammlung ein. Die Kurssprecher/-innenversammlung hat insbesondere die Aufgaben, Anregungen für den Außenstellenbeirat zu beraten.

14.3 Das Mandat für gewählte Sprecher/-innen bzw. Stellvertreter/-innen erlischt mit dem Ausscheiden aus der Lehrveranstaltung des Bildungswerkes.

14.4 Die Teilnehmer/-innen an den Lehrgängen der Zentrale und der Außenstellen können ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen an den Leiter/die Leiterin bzw. die zuständige Außenstellenleitung richten.

15 Pädagogischer Beirat

15.1 Der Pädagogische Beirat setzt sich aus dem Leiter/der Leiterin des Bildungswerkes, einem Vertreter/einer Vertreterin der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren zu berufenden ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zusammen. Die Berufung erfolgt nach Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen gemäß Ziffer 8.3 dieser Satzung.

15.2 Der Pädagogische Beirat hat die Aufgabe

- den Vorstand in pädagogischen Fragen zu beraten
- bei der Erstellung der inhaltlichen, didaktisch-methodischen und organisatorischen Leitlinien des Bildungswerkes beratend mitzuwirken
- die zentrale und dezentrale Bildungsplanung zu erörtern und Anregungen zu geben
- bei der Mitarbeiter/-innenfortbildung mitzuarbeiten
- Anregungen für die Öffentlichkeitsarbeit des Bildungswerkes zu geben

- den Vorstand bei der Anstellung hauptberuflicher pädagogischer Mitarbeiter/innen zu beraten.

16 Wirtschaftsführung

16.1 Für jedes Geschäftsjahr sind ein Bildungsplan, ein Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

16.2 Kosten, die den Vertretern/Vertreterinnen der Mitglieder bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen entstehen, werden von den Mitgliedern getragen.

16.3 Alles Nähere regelt die Finanzordnung.

17 Rechnungs- und Kassenprüfer/-innen

Die Mitgliederversammlung wählt jedes zweite Jahr zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer/-innen und zwei Stellvertreter/-innen. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer/eine Prüferin ausscheidet. Zur Prüfung ist eine Treuhandgesellschaft oder ein vereidigter Buchprüfer/eine vereidigte Buchprüferin hinzuzuziehen.

18 Abstimmungen und Wahlen

18.1 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

18.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit, über Ordnungen der einfachen Mehrheit, über

die Auflösung des Bildungswerkes der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

18.3 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so wird die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

19 Auflösung

19.1 Die Auflösung des Bildungswerkes des LSB NW e. V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

19.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund NW e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2004